

tern, in Kisten, auf Rolle u. s. w. erfordern. Solche berechnete und zu kennzeichnende Original-Verpackung darf der Sortimenter, sofern sie sich in zu gleichem Zwecke verwendbarem Zustande befindet, dem Verleger oder dessen Kommissionär mit dem gleichen Preise berechnet franko zurücksenden.

VI. Beförderung über den Kommissionsplatz.

§ 18. Kommissionsplatz.

Die Beförderung der Sendungen geschieht, wenn nicht anderes vereinbart ist, über den Kommissionsplatz Leipzig, d. h. der Absender hat dieselben dem Leipziger Kommissionär des Adressaten franko zugehen zu lassen, falls er nicht vorzieht, die Sendungen dem Adressaten mit dessen Zustimmung direkt franko zuzuschicken.

§ 19. Kommissionär.

Als Kommissionär einer buchhändlerischen Firma gilt die durch das Adreßbuch oder das Börsenblatt bekannt gegebene Firma so lange, bis ein etwaiger Kommissionswechsel in letzterem angezeigt ist.

Der Kommissionär handelt im Auftrage, im Namen und für Rechnung des Kommittenten. Er ist ohne weiteres zur Empfangnahme von Sendungen aller Art, sowie zur Empfangnahme von Zahlungen für Rechnung seines Kommittenten als befugt anzusehen. Aus dem von ihm verwalteten Auslieferungslager des Verlegers liefert er für Rechnung desselben mit dessen Originalfakturen.

Die dem Kommissionär übergebenen Vorräte und Beischlüsse lagern auf Gefahr des Kommittenten. Letzterer ist berechtigt die Versicherung derselben gegen Feuer- und Wasserschäden zu verlangen, jedoch verpflichtet, die Kosten dafür dem Kommissionär zu vergüten.

Ein Kommissionswechsel darf, falls der Kommissionär Gläubiger des Kommittenten ist, nur vollzogen werden nach Ausgleich der fälligen und Sicherstellung der schwebenden Verbindlichkeiten des Kommittenten gegenüber dem bisherigen Kommissionär, insbesondere auch nach Sicherstellung für Abrechnung und Ausgleich des Kontos über das etwa dem Kommittenten vom Kommissionär gelieferte Sortiment zu dem vereinbarten Termin.

§ 20. Haftbarkeit für Sendungen.

Die Haftbarkeit des Sortimenters für die ihm auf Verlangen oder nach Vereinbarung über den Kommissionsplatz gesandten Werte beginnt mit deren Uebergabe an dessen Kommissionär und endet für Remittenden mit deren Uebergabe an den Kommissionär des Adressaten oder an den Adressaten selbst.

Für die auf dem Kommissionsplatz abhanden gekommenen Rechnungspakete (Beischlüsse) ist der Kommissionär haftbar, wenn nachweislich der Verlust durch dessen Verschulden entstanden ist. Ist ein solches nicht festzustellen (insbesondere wegen der herkömmlichen Abgabe der Pakete ohne Quittung oder Avis), so haben der Sorti-

Brettern, in Kisten, auf Rolle u. s. w. erfordern. Solche berechnete und zu kennzeichnende Originalverpackung darf der Sortimenter, sofern sie sich in zu gleichem Zwecke verwendbarem Zustande befindet, dem Verleger oder dessen Kommissionär mit dem gleichen Preise berechnet franko zurücksenden.

Aus dem Fehlen einer Originalverpackung allein darf der Verleger noch nicht die Berechtigung zur Zurückweisung von Remittenden folgern, wenn diese sonst in wohlbehaltenem Zustande an ihn zurückgelangen. Er kann in solchen Fällen nur einen entsprechenden Ersatz für die von ihm gelieferte Verpackung fordern.

VI. Beförderung über den Kommissionsplatz.

§ 18. Kommissionsplatz.

Die Beförderung der Sendungen geschieht, wenn nicht anderes vereinbart ist, über den Kommissionsplatz Leipzig, d. h. der Absender hat sie dem Leipziger Kommissionär des Adressaten franko zugehen zu lassen, falls er nicht vorzieht, die Sendungen dem Adressaten mit dessen Zustimmung über einen andern Kommissionsplatz oder auch direkt franko zuzuschicken.

§ 19. Kommissionär.

Als Kommissionär einer buchhändlerischen Firma gilt die durch das vom Börsenverein herausgegebene Adreßbuch oder das Börsenblatt bekannt gegebene Firma so lange, bis ein etwaiger Kommissionswechsel in letzterem angezeigt worden ist.

Der Kommissionär handelt im Auftrage, im Namen und für Rechnung des Kommittenten. Er ist ohne weiteres zur Empfangnahme von Sendungen aller Art, sowie zur Empfangnahme von Zahlungen für Rechnung seines Kommittenten als befugt anzusehen. Aus dem von ihm verwalteten Auslieferungslager des Verlegers liefert er für Rechnung desselben mit dessen Originalfakturen.

Die dem Kommissionär übergebenen Vorräte und Beischlüsse lagern auf Gefahr des Kommittenten. Letzterer ist berechtigt, die Versicherung derselben gegen Feuer- und Wasserschäden zu verlangen, jedoch verpflichtet, die Kosten dafür dem Kommissionär zu vergüten.

Ein Kommissionswechsel darf, falls der Kommissionär Gläubiger des Kommittenten ist, nur vollzogen werden nach Ausgleich der fälligen und Sicherstellung der schwebenden Verbindlichkeiten des Kommittenten gegenüber dem bisherigen Kommissionär, insbesondere auch nach Sicherstellung für Abrechnung und Ausgleich des Kontos über das etwa dem Kommittenten vom Kommissionär gelieferte Sortiment zu dem vereinbarten Termin.

§ 20. Haftbarkeit für Sendungen.

Die Haftbarkeit des Sortimenters für die ihm auf Verlangen oder nach Vereinbarung über den Kommissionsplatz gesandten Werte beginnt mit deren Uebergabe an dessen Kommissionär und endet für Remittenden mit deren Uebergabe an den Kommissionär des Adressaten oder an den Adressaten selbst.

Die Haftbarkeit für alle verloren gegangenen Pakete und den Ersatz des vollen Fakturabetrages übernehmen die Leipziger Kommissionäre. Als Entschädigung dafür wird die Einrichtung getroffen, daß jedes Mitglied des Börsenvereins und jede Firma, die die Verkehrsordnung anerkannt hat, verpflichtet ist, jährlich 50 Pfg. als Versiche-